

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 - 2023 zur Bekämpfung der Geflügelpest**

Aufhebung der Überwachungszone

Vom 19. Januar 2023

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 – 68 der Verordnung (EU) 2016/429¹⁾,
- des Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687²⁾,
- des § 44 der Geflügelpest-Verordnung³⁾,
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes⁴⁾,
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts⁵⁾,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)⁶⁾

wird Folgendes verfügt:

1. Die Überwachungszone um den Geflügelpestausbuch in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde 19217 Wedendorfersee/ Ortsteil Kirch Grambow wird mit Wirkung vom 20.01.2023 aufgehoben. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5_2022 zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 20.12.2022, mit der die Überwachungszone sowie die darin geltenden Schutzmaßnahmen festgelegt worden waren, wird hiermit widerrufen.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Die Nummern 2, 3 und 4 der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 3_2022 zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 28.11.2022 gelten weiter fort. Diese Anordnungen betreffen die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels bzw. die Haltung in einer Wildvogel sicheren Voliere, wenn keine sichere Barriere zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel herzustellen ist, sowie die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen und die Meldung erhöhter Tierverluste.

Begründung

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift. Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

i. V. 
Dr. Aldinger
Fachdienstleiter/ Amtstierarzt

- 1) VERORDNUNG (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- 2) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- 3) Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- 4) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938),
- 5) Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)
- 6) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.